

Daniel Stadlin

Stellungnahme zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG; BGS 122.5) betreffend Nachweis von Deutschkenntnissen für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung

Vorlage 2529

Juristen, aber auch wir Politiker haben die Tendenz, die Dinge zu verrechtlichen und zu verkomplizieren. Alles muss mittels Gesetze, Verordnungen oder sonst welche Vorschriften geregelt werden, die wiederum mehr oder weniger einfallsreiche bürokratische Verfahren nötig machen. Das Zuger Asylgesetz mit dem verlangten Nachweis von Deutschkenntnissen für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung ist so ein Fall – gut gemeint, aber leider nicht zu Ende gedacht.

Offenbar wurde damals bei der Beratung im Kantonsrat, mich eingeschlossen, der dem Paragraph Acht innewohnende gesellschaftspolitische Sprengstoff nicht gesehen oder zu wenig beachtet. Sonst sähe das Gesetz anders aus und wir müssten heute nicht darüber diskutieren, ob vor dem Gesetz alle gleich sind oder nicht. Denn da gibt es gar nichts zu diskutieren. In unserem Rechtsstaat ist das ein unumstösslicher Grundsatz. Und der gilt und zwar immer. Eine Ausnahmeregelung für sehr Reiche ins Gesetz schreiben zu wollen, geht einfach nicht. Die vom Regierungsrat gewollte Transparenz ist zwar löblich. Trotzdem hätte er eine solche Gesetzesanpassung gar nie vorschlagen dürfen. Auch wenn Bundesrecht dies letztlich zulässt. Dass er es trotzdem getan hat ist irgendwie mutig, aber halt eben auch gesellschaftspolitisch, mit Verlaub, etwas naiv. Jedenfalls hat er dadurch in der Bevölkerung völlig unnötig eine Diskussion um moralische Grundprinzipien lanciert und die Thematik emotional aufgeladen. Sollte der Kantonsrat diese Ausnahmeregelung also tatsächlich ins Gesetz schreiben, wird es hundertprozentig zum Referendum kommen. In diesem Kontext wird es ausserordentlich schwierig werden, wenn nicht gar aussichtslos, der Bevölkerung den monetären Nutzen dieser Ausnahmeregelung zu vermitteln. Der Vorschlag des Regierungsrates lässt wahrlich den Eindruck entstehen, dass im Kanton Zug vor dem Gesetz nicht alle gleich sind. So wird sich die Diskussion nur um die Kernfrage drehen: Ob es moralisch und rechtlich zulässig ist, das eine ganz kleine, aber sehr vermögende Personengruppe vor dem Gesetz eben doch ungleich ist. Geradezu ein Steilpass für all jene, die die Reichen als Feindbild bewirtschaften. Sie werden daraus eine Neiddebatte machen. Und sie werden ein leichtes Spiel haben. Denn moralische Entrüstung besteht meistens aus ganz wenig Moral und ganz viel Neid. Und die Zuger Stereotype, dass man sich in unserem Kanton für reiche Ausländer prostituieren, wird so für viele in unserem Land wieder einmal bestätigt. Die nationalen Medien jedenfalls haben bereits darauf reagiert und zu einer gehörigen Portion „Zug-Bashing“ ausgeholt. Das ist sicher auch im Hinblick auf zukünftige Diskussionen rund um den NFA schlecht für uns. Zudem schreckt diese öffentliche Diskussion niederlassungswillige reiche Ausländer ab, da Sie kaum Projektionsfläche emotionsgeladener Diskussionen werden wollen. Jetzt geht es also darum, den bereits angerichteten Schaden zu begrenzen. Und das kann nur heissen, die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausnahmeregelung nicht ins Gesetz zu schreiben. Auch wenn dadurch vielleicht die Fiskaleinkünfte etwas kleiner werden. Diese unschöne Konsequenz müssen wir in Kauf nehmen.

Was lernen wir daraus: Übereifer kann kontraproduktiv sein und das Gegenteil von dem bewirken, was man eigentlich erreichen wollte. Es besteht nämlich überhaupt keine Notwendigkeit, in unserem Kanton Alles und Jedes bis ins letzte Detail gesetzlich regeln zu müssen. Es genügt vollauf, wenn wir

uns am Pragmatismus anderer Kantone orientieren. Dies würde nicht nur vieles vereinfachen, sondern auch erheblich weniger Kosten verursachen. Denn „Zuger-Finish“ können wir uns je länger je weniger leisten. Was wir uns aber künftig vermehrt werden leisten müssen, ist die nüchterne Leidenschaft zur praktischen Vernunft.